



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

## **Kommentar und Änderungsantrag zu den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/43 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/44 eingereicht von Frankreich**

### **Eingereicht von Deutschland<sup>1</sup>**

#### **Einleitung**

1. Deutschland unterstützt das Vorhaben der französischen Delegation, in Abschnitt 1.16.3 ADN den Gegenstand und Umfang des Untersuchungsverfahrens deutlich zu machen. Nur im Hinblick auf die geforderte Klassifikation von Tankschiffen und die entsprechende Bescheinigung hat Deutschland ein anderes Verständnis.
2. 1.16.3 ADN ist die zentrale Vorschrift für die Untersuchung eines Schiffes, welche Voraussetzung für die Ausstellung eines Zulassungszeugnisses ist.
3. Auch Klassifikationsgesellschaften müssen genauso wie sonstige Untersuchungsstellen gemäß dem Wortlaut der Vorschrift 1.16.3.1 ADN einen **Untersuchungsbericht** erstellen, „**in dem sie die teilweise oder völlige Konformität des Schiffes mit den Bestimmungen dieser Verordnung**“ bestätigen. Durch den Ausdruck „dieser Verordnung“ umfassen die Untersuchung und der Untersuchungsbericht alle anwendbaren Vorschriften der Teile 1 bis 9 des ADN, soweit sie für den Inhalt des Zulassungszeugnisses nach 1.16.1.2.2 ADN relevant sind, die also Bau und Ausrüstung des Schiffes betreffen.
4. Es gibt nur eine Besonderheit, die Untersuchungsstellen nach Kapitels 1.16 ADN nicht bearbeiten können.
5. Nach den Absätzen 9.1.0.88.1, 9.2.0.88.1 und 9.3.X.8.1 müssen bestimmte Trockengüterschiffe, Seeschiffe, die Binnenwasserstraßen befahren und Tankschiffe unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für deren höchste Klasse gebaut und in ihre höchste Klasse eingestuft sein.
6. Hierüber kann alleine die Klassifikationsgesellschaft befinden und nur sie kann eine Bescheinigung ausstellen, mit der sie bestätigt, dass das Schiff dieser Anforderung entspricht. Das alleine ist nach Meinung Deutschlands das heute so genannte „Klassifikationszeugnis“, das auch an Bord mitzuführen ist.

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/25/INF7 verteilt.

7. Dies ist gleichbedeutend mit den zeitlich später in das ADN aufgenommenen Vorschriften in 9.1.0.88.1 ADN (Trockengüterschiffe) und 9.2.0.88.1 ADN (Seeschiffe). Dort wurde aber eine eindeutige Formulierung gewählt: „...müssen unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für deren höchste Klasse gebaut oder umgebaut sein. Dies muss durch eine Bescheinigung der Klassifikationsgesellschaft bestätigt sein.“

8. Der Verweis auf „diesen Abschnitt“ in den älteren Absätzen 9.3.X.8.1 ADN ist daher irreführend.

9. Wird das Untersuchungsverfahren nach 1.16.3 ADN durch eine anerkannte Untersuchungsstelle durchgeführt, muss der Eigner neben dem Bericht dieser Untersuchungsstelle über die Untersuchung nach 1.16.3 ADN zusätzlich das Zeugnis der Klassifikationsgesellschaft, unter deren Aufsicht das Schiff gebaut wurde, beibringen.

### **Änderungsvorschläge (Streichungen: Text durchgestrichen, Änderungen/neuer Text: Text unterstrichen)**

10. Um das Untersuchungsverfahren und den Untersuchungsbericht auf die für die Erteilung des Zulassungszeugnisses relevanten Vorschriften zu begrenzen, sollte zusätzlich zum Änderungsantrag *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/43 - (Frankreich) Änderungsvorschlag zu 1.16.3* der Unterabschnitt 1.16.3.1 wie folgt an die Absätze 1.16.1.2.2, 1.16.13.1 und 1.16.9 ADN angepasst werden:

„1.16.3.1 Die Untersuchung des Schiffes wird unter der Aufsicht der zuständigen Behörde einer Vertragspartei durchgeführt. Unter diesem Verfahren kann die Untersuchung durch eine von der Vertragspartei benannte Untersuchungsstelle oder durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden. Die Untersuchungsstelle oder die anerkannte Klassifikationsgesellschaft erstellt einen Untersuchungsbericht, in dem sie die teilweise oder völlige Konformität des Schiffes mit den anwendbaren Bestimmungen dieser Verordnung über Bau und Ausrüstung des Schiffes bescheinigt.“

11. Solche Vorschriften finden sich insbesondere in den Abschnitten und Unterabschnitten 1.2.1 Begriffsbestimmungen, 1.6.7 Übergangsbestimmungen, 3.2.3.1 Erläuterungen zu Tabelle C, 3.2.3.2 Tabelle C, 7.1.3.31 Maschinen, 7.1.3.32 Brennstofftanks, 7.1.3.70 Antennen, Blitzableiter, Drahtseile, 7.1.4.53 Beleuchtung, 7.2.2.6 Gasspüranlagen, 7.2.2.19 Schubverbände, 7.2.2.22 Öffnungen der Ladetanks, 8.1.4 Feuerlöscheinrichtung, 8.1.5 Besondere Ausrüstung, Teil 9.

12. Der Änderungsantrag *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/43 - (Frankreich) Änderungsvorschlag zu 1.16.3* sollte für Unterabschnitt 1.16.3.5 ADN in folgender Fassung angenommen werden:

“1.16.3.5 For a tank vessel, and when the inspection report is issued by the classification society which classified the vessel, the inspection report may include ~~the certificate attesting that the vessel is in conformity with the rules of section 9.3.X, as required by the third paragraph of 9.3.X.8.1~~ the certificate [deutsch: Bescheinigung] according to 9.1.0.88.1, 9.2.0.88.1, 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 or 9.3.3.8.1, ~~provided that the inspection report indicates clearly and unambiguously conformity with the rules of section 9.3.X.~~

[The presence on board of the certificates as required by 8.1.2.3 and issued by the classification society for the purposes of section 9.3.X remains mandatory.]“

13. Abweichend vom Änderungsantrag *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/44* - (Frankreich) *Änderungsvorschlag zu 9.3.X.8.1* sollte in den Absätzen 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 und 9.3.3.8.1 ADN jeweils der 3. Satz an die Formulierung von 9.1.0.88.1 und 9.2.0.88.1 ADN angeglichen werden:

„9.3.X.8.1 Das Tankschiff muss unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für deren höchste Klasse gebaut und in ihre höchste Klasse eingestuft sein.  
Die höchste Klasse muss aufrechterhalten werden.  
~~Die Klassifikationsgesellschaft muss ein Zeugnis erteilen, mit dem sie bestätigt, dass das Schiff den Vorschriften dieses Abschnitts entspricht (Klassifikationszeugnis). Dies muss durch eine Bescheinigung der Klassifikationsgesellschaft bestätigt sein.~~  
[engl.: This shall be confirmed by the classification society by the issue of an appropriate certificate. / franz.: La société de classification délivre un certificat attestant que le bateau est conforme à ces règles.]“

14. Zur Klarheit über die sich aus dem Untersuchungsverfahren ergebenden Dokumente sollte auch Abschnitt **1.16.5 Antrag auf Erteilung eines Zulassungszeugnisses** wie folgt geändert und sprachlich vereinfacht werden:

„1.16.5 Antrag auf Erteilung eines Zulassungszeugnisses  
Der Eigner eines Schiffes oder sein Bevollmächtigter, ~~der beantragt~~ beantragt die Erteilung eines Zulassungszeugnisses ~~beantragt, hat~~ bei der zuständigen Behörde nach Unterabschnitt 1.16.2.1 ~~einen Antrag zu stellen~~. Die zuständige Behörde bestimmt die Unterlagen, die ihr vorzulegen sind. Dem Antrag ~~ist~~ sind mindestens ein gültiges Schiffszeugnisattest, der Untersuchungsbericht nach 1.16.3.1 und die Bescheinigung der Klassifikationsgesellschaft nach 9.1.0.88.1, 9.2.0.88.1, 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 beizufügen.“

“The owner of a vessel, or his representative, ~~who requests a certificate of approval~~, shall deposit an application for a certificate of approval with the competent authority referred to in 1.16.2.1. The competent authority shall specify the documents to be submitted to it. In order to obtain a certificate of approval a valid vessel certificate, the inspection report referred to in 1.16.3.1 and the certificate referred to in 9.1.0.88.1, 9.2.0.88.1, 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 or 9.3.3.8.1 shall accompany the request.”

15. Es zeigt sich, dass die Aufsicht einer Klassifikationsgesellschaft über das Schiff nach den Absätzen 9.1.0.88.1, 9.2.0.88.1, 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 ADN ganz wichtig für die Erteilung eines Zulassungszeugnisses ist. Es sind aber auch Fälle bekannt geworden, in denen für Schiffe mit gültigem Zulassungszeugnis die zeitlich begrenzte Einstufung in die höchste Klasse einer Klassifikationsgesellschaft abgelaufen war, das Zulassungszeugnis aber noch gültig war.

16. Daher sollte folgende Änderungen vorgenommen werden:

„1.16.13 Zurückhalten und Rückgabe des Zulassungszeugnisses

1.16.13.1 Das Zulassungszeugnis kann wegen mangelhafter Instandhaltung des Schiffes, ~~oder~~ wenn Bau und Ausrüstung nicht mehr den anwendbaren Vorschriften dieser Anlage entsprechen oder wenn für das Schiff die höchste Klasse einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft nicht mehr nach den Absätzen 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 aufrecht erhalten wird, eingezogen werden.“

„1.16.13.4 Stellt eine Untersuchungsstelle oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft bei einer Untersuchung fest, dass ein Schiff oder seine Ausrüstung erhebliche mit den Gefahrgütern verbundene Mängel aufweist, durch die die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt oder die Umwelt gefährdet wird, oder wird die Einstufung eines Tankschiffes in die höchste Klasse einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft nicht mehr aufrechterhalten, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die zuständige Behörde, ~~zu der sie gehört~~ der sie zuarbeitet [to which it answers / dont il (elle) relève], die das Zurückhalten des Zulassungszeugnisses beschließen kann.“ (2. Absatz unverändert).“

17. Die vorstehenden Änderungen haben Auswirkungen auf die Liste der an Bord mitzuführenden Dokumente in Abschnitt 8.1.2 ADN:

In Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN den Buchstaben e) wie folgt ändern:

„e) ~~das die~~ in Unterabschnitt Absatz 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 vorgeschriebene ~~Klassifikationszeugnis~~ Bescheinigung der Klassifikationsgesellschaft“.

## **Begründung**

18. Schaffung von Rechtssicherheit. Sicherstellen, dass im Untersuchungsverfahren 1.16.3 ADN durch die Untersuchungsstellen und Klassifikationsgesellschaften alle von der dem ADN beigefügten Verordnung aufgestellten Vorschriften Berücksichtigung finden. Mit den Änderungen unter Nummern 5. und 6. wird sichergestellt, dass die Laufzeit des Zulassungszeugnisses und der Klassenlauf zeitlich übereinstimmen. Für Trockengüterschiffe muss die Klasse nicht aufrecht erhalten werden.

## **Sicherheit**

19. Im Zusammenspiel mit den übrigen im Antrag ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/43 - (France) vorgeschlagenen Änderungen wird die Sicherheit der Beförderung aufrechterhalten und bestätigt, wenn der Gegenstand des Untersuchungsverfahrens nach 1.16.3 – ausnahmslose alle sicherheitsrelevanten Bestimmungen der dem ADN beigefügten Verordnung – klargestellt wird.

## **Durchführbarkeit**

20. Es sind keine Investitionen erforderlich. Das Untersuchungsverfahren wird inhaltlich begrenzt.

21. Der Ablauf des Untersuchungsverfahrens und der Ausstellung des Zulassungszeugnisses bleiben unverändert. Die Übermittlung des Klassifikationszeugnisses und von Meldungen über die Aufrechterhaltung der höchsten Klasse eines Tankschiffes sind mit geringem Mehraufwand (auch elektronische Nachricht) verbunden.

\*\*\*